

VI. Auszug aus dem Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)

Für den Psychotherapie-Ausübenden nach dem HPG sind nur die nachstehenden Ziffern der Leistungsübersicht wichtig.

LEISTUNGSÜBERSICHT 1-8 Allgemeine Leistungen

1. Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung € 12,30 bis 20,50
3. Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers bis € 4,50
4. Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 10 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung € 16,40 bis 22,00 Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 4 wird als alleinige Leistung erstattet, oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1.
5. Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung € 8,20 bis 20,50
Anmerkung: Eine Leistung nach Ziffer 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.
6. Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechzeit € 17,00 bis 24,50
7. Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht zwischen 20 und 7 Uhr € 19,50 bis 28,50
8. Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags € 15,40 bis 27,00

Anmerkung: Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziff. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeiten stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf der selben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.

9. Hausbesuch einschließlich Beratung

9.1 bei Tage €21,50 bis 29,50

9.2 in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt) € 24,00 bis 32,00

9.3 bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen € 27,50 bis 36,50

10. Nebengebühren für Hausbesuche

Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muß, so hat er Anspruch auf Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg.

Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld:

10.1 für jede angefangene Stunde bei Tag bis € 5,50

10.2 für jede angefangene Stunde bei Nacht bis € 10,50

Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 bis 25 Kilometern:

10.3 durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel

10.4 durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis. Bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges für den zurückgelegten Kilometer:

10.5 bei Tag bis € 1,25

10.6 bei Nacht bis €2,50

10.7 Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden bis € 0,25

Anmerkung: Die Wegekilometer werden nach den jeweils günstigsten benutzbaren Fahrweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.

10.8 Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand € 10,50 bis 20,50 pro Stunde Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

11. Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen

11.1 Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten € 3,60 bis 15,50

11.2 Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben) € 10,30 bis 20,50

11.3 Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen € 10,50 bis 26,00 Anmerkung: Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig

19. Psychotherapie

19.1 Psychotherapie von halbstündiger Dauer € 15,50 bis 26,00

19.2 Psychotherapie von 50-90 Minuten Dauer € 26,00 bis 46,00

19.3 Erstellung eines psychodiagnostischen Befundes € 15,50 bis 38,50

19.4 Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite bis € 15,50

19.5 Psychol. Exploration mit eingehender Beratung € 15,50 bis 46,00

19.6 Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, Rohrschach, usw.) € 15,50 bis 38,50

19.7 Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung € 10,50 bis 31,00 Anmerkung: Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorare für spezielle ausgedehnte Sprechlernkurse, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren.

19.8 Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose € 15,50 bis 26,00

Die Zahlen unter der Leistungslegende bedeuten:

einfacher Gebührensatz:

der einfache Gebührensatz errechnet sich aus Punkte x 0,0582873 €

zulässiger Gebührensatz:

der zulässige Gebührensatz ist der um den zulässigen Faktor gesteigerte einfache Gebührensatz, reduzierte Faktoren für bestimmte Leistungen und Zuschläge sind rot gekennzeichnet. Wird ein abweichender Steigerungsfaktor vereinbart, so sind § 2 und § 5 der GOÄ zu beachten.

Gebührenziffer: 845	Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
150	8,74 €	20,10 €

Gebührenziffer: 846	Übende Verfahren (z. B. autogenes Training) in Einzelbehandlung, Dauer mindestens 20 Minuten	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar

150	8,74 €	20,10 €
-----	--------	---------

Gebührenziffer: 847	Übende Verfahren (z. B. autogenes Training) in Gruppenbehandlung mit höchstens zwölf Teilnehmern, Dauer mindestens 20 Minuten, je Teilnehmer	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
45	2,62 €	6,03 €

Gebührenziffer: 849	Psychotherapeutische Behandlung bei psychoreaktiven, psychosomatischen oder neurotischen Störungen, Dauer mindestens 20 Minuten	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
230	13,41 €	30,84 €

Gebührenziffer: 855	Anwendung und Auswertung projektiver Testverfahren (z. B. Rorschach-Test, TAT) mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
722	42,08 €	75,74 €

Gebührenziffer: 856	Anwendung und Auswertung standardisierter Intelligenz- und Entwicklungstests (Staffeltests oder HAWIE(K), IST/Amthauer, Bühler-Hetzer, Binet-Simon, Kramer) mit schriftlicher Aufzeichnung, insgesamt	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
361	21,04 €	37,87 €

Neben der Leistung nach Nummer 856 sind die Leistungen nach den Nummern 715 bis 718 nicht berechnungsfähig.

Gebührenziffer: 857	Anwendung und Auswertung orientierender Testuntersuchungen (z. B. Fragebogentest nach Eysenck, MPQ oder MPI, Raven-Test, Sceno-Test, Wartegg-Zeichentest, Haus-Baum-Mensch, mit Ausnahme des sogenannten Lüscher-Tests), insgesamt	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
116	6,76 €	12,17 €

Neben der Leistung nach Nummer 857 sind die Leistungen nach den Nummern 716 und 717 nicht berechnungsfähig.

Gebührenziffer: 860	Erhebung einer biographischen Anamnese unter neurosenpsychologischen Gesichtspunkten mit schriftlicher Aufzeichnung zur Einleitung und Indikationsstellung bei tiefenpsychologisch fundierter und analytischer Psychotherapie, auch in mehreren Sitzungen	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
920	53,62 €	123,33 €

Die Nummer 860 ist im Behandlungsfall nur einmal berechnungsfähig.
Neben der Leistung nach Nummer 860 sind die Leistungen nach Nummern 807 und 835 nicht berechnungsfähig.

Gebührenziffer: 861	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
690	40,22 €	92,51 €

Gebührenziffer: 862	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie, Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
345	20,11 €	46,25 €

Gebührenziffer: 863	Analytische Psychotherapie, Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
690	40,22 €	92,51 €

Gebührenziffer: 864	Analytische Psychotherapie, Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens acht Personen, Dauer mindestens 100 Minuten, je Teilnehmer	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
345	20,11 €	46,25 €

Gebührenziffer: 865	Besprechung mit dem nichtärztlichen Psychotherapeuten über die Fortsetzung der Behandlung	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
345	20,11 €	46,25 €

Gebührenziffer: 870	Verhaltenstherapie, Einzelbehandlung, Dauer mindestens 50 Minuten gegebenenfalls Unterteilung in zwei Einheiten von jeweils mindestens 25 Minuten	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
750	42,72 €	100,56 €

Gebührenziffer: 871	Verhaltenstherapie, Gruppenbehandlung mit einer Teilnehmerzahl von höchstens 8 Personen, Dauer mindestens 50 Minuten, je Teilnehmer	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
150	8,74 €	20,10 €

Bei einer Sitzungsdauer von mindestens 100 Minuten kann die Leistung nach Nummer 871 zweimal berechnet werden.

Gebührenziffer: 885	Eingehende psychiatrische Untersuchung bei Kindern oder Jugendlichen unter auch mehrfacher Einschaltung der Bezugs- und/oder Kontaktperson(en) unter Berücksichtigung familienmedizinischer und entwicklungspsychologischer Bezüge	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
500	29,14 €	67,02 €

Gebührenziffer: 886	Psychiatrische Behandlung bei Kindern und/oder Jugendlichen unter Einschaltung der Bezugs- und/oder Kontaktperson(en) unter Berücksichtigung familienmedizinischer und entwicklungspsychologischer Bezüge, Dauer mindestens 40 Minuten	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
700	40,80 €	93,84 €

Gebührenziffer: 887	Psychiatrische Behandlung in Gruppen bei Kindern und/oder Jugendlichen, Dauer mindestens 60 Minuten, bei einer Teilnehmerzahl von höchstens zehn Personen, je Teilnehmer	
Punkte	Standardhonorar	max. zul. Honorar
200	11,66 €	26,82 €